

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1982	<b>Nummer 43</b>
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	9. 7. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen .....	510
20320	6. 7. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung .....	510
20320	28. 7. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen - TbcVO - .....	511
62	8. 7. 1982	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen .....	510

203010

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen**

Vom 9. Juli 1982

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 588), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

**Artikel I**

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Die in Nr. 3 und 5 genannten Unterlagen können nachgereicht werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:  
 „(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Der Vorbereitungsdienst gilt mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses als abgeleistet.  
 (3) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3; als neuer Absatz 1 wird eingefügt:  
 „(1) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt.“
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im letzten Ausbildungsjahr“ eingefügt.
4. In § 54 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „mindestens bei den Unterrichtsproben und“ eingefügt.
5. § 68 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „(2) Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine schulformbezogene Erste Staatsprüfung abgelegt haben und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 LABG noch in einen entsprechenden Vorbereitungsdienst eingestellt werden, leisten den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden schulformbezogenen Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung mit der Maßgabe, daß der Vorbereitungsdienst zwei Jahre dauert; sie legen die Zweite Staatsprüfung nach diesen Vorschriften ab und erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht.  
 (3) Im übrigen treten die bisher geltenden Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung außer Kraft.“
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

**Artikel II**

Die Zweite Staatsprüfung des Lehramtsanwärters, der sich am 1. Mai 1981 im Vorbereitungsdienst befindet, wird innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen; sein Beamtenverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird, bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Das Zeugnis über die bestandene Zweite Staatsprüfung ist dem Lehramtsanwärter unverzüglich nach der mündlichen Prüfung auszuhändigen.

**Artikel III**

Artikel I Nr. 5 a) tritt mit Wirkung vom 9. August 1980 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1982

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

- GV. NW. 1982 S. 510.

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung besoldungsrechtlicher  
Zuständigkeiten des Ministers  
für Wissenschaft und Forschung**  
Vom 6. Juli 1982

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Oktober 1978 - GV. NW. S. 589 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Befugnis zur Entscheidung nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes übertrage ich für die Beamten an der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen auf diese Einrichtung.“
2. § 3 wird § 4.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1982

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 510.

62

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeit der Ausgleichsämter  
in Nordrhein-Westfalen**  
Vom 8. Juli 1982

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 8. September 1981 (GV. NW. S. 497), wird wie folgt geändert: **20320**

1. Es wird gestrichen nach Nummer 8 das Wort „Duisburg“ und es werden eingesetzt nach „43. Wesel zugleich für Kreis Kleve“ die Wörter „Stadt Duisburg“
2. Es werden gestrichen nach Nummer 10 die Wörter „Gelsenkirchen zugleich für Stadt Bottrop“ und es werden eingesetzt nach „35. Recklinghausen“ die Wörter „zugleich für Stadt Gelsenkirchen Stadt Bottrop“
3. Es wird gestrichen nach Nummer 25 das Wort „Gütersloh“ und es werden eingesetzt nach „2. Bielefeld zugleich für Kreis Herford“ die Wörter „Kreis Gütersloh“

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister  
Posser

- GV. NW. 1982 S. 510.

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen - TbcVO -

Vom 28. Juli 1982

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 338), des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) und des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 318), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen - TbcVO - vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1979 (GV. NW. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „61 Abs. 3“ durch die Worte „61 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 2 bis 5“ durch die Worte „Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „§ 12 Abs. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „1600“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „275“ ersetzt.
5. Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.
6. Die §§ 12 bis 17 werden §§ 9 bis 14.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1982

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

- GV. NW. 1982 S. 511.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X